

Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta am diese 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp -, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 02.05.2023, die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom 10.11.2025 bis 12.12.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über www.vechta.de unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verfahren“ sowie über das Landesportal https://uvp.niedersachsen.de veröffentlicht. Zugleich konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus Vechta beim Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen werden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Genehmigung

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - ist mit Verfügung (Az.:) vom unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Vechta
Der Landrat

Vechta, (SIEGEL) Unterschrift

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - ist damit am wirksam geworden.

Vechta, (SIEGEL) Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Plangrundlage

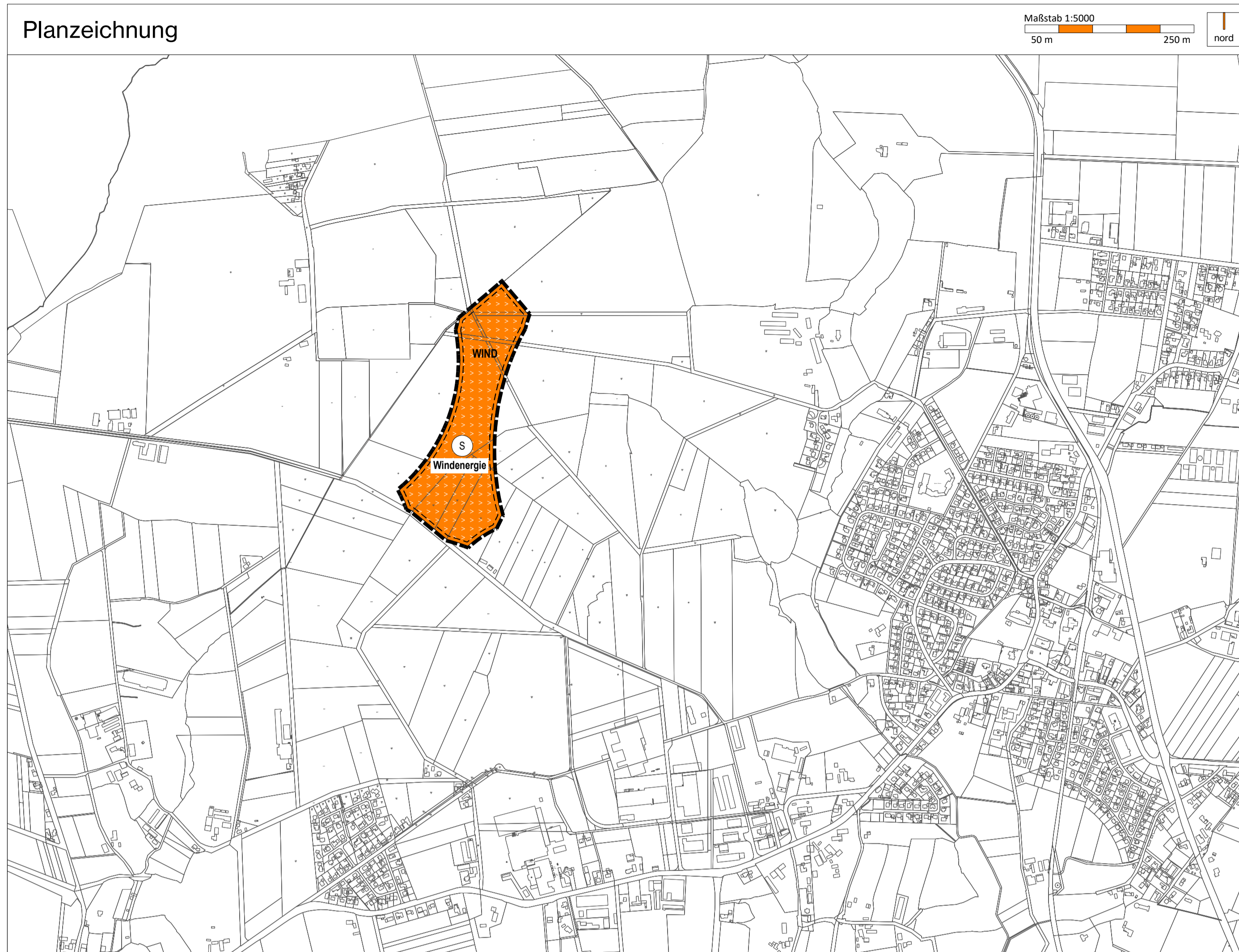
Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2021
Herausgebervermerk:
© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp - wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GBR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, Unterschrift

Planzeichnung



Textliche Festsetzungen

Innerhalb der als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten Fläche sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt. Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip, d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum – Das Plangebiet liegt innerhalb von Bergwerkseigentum, dem Bergwerksfeld Münsterland. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodenschatz (Kohlenwasserstoffe) für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen. Aktueller Rechtsinhaber der unbefristeten Berechtigung ist die OEG.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Versorgungsleitungen und Erdgasbohrungen– Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern und Betreibern von Versorgungstätten der Energiegewinnung sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz – Die Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bei der Realisierung von Bauvorhaben zu beachten.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerrandstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Vechta im Rathaus, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

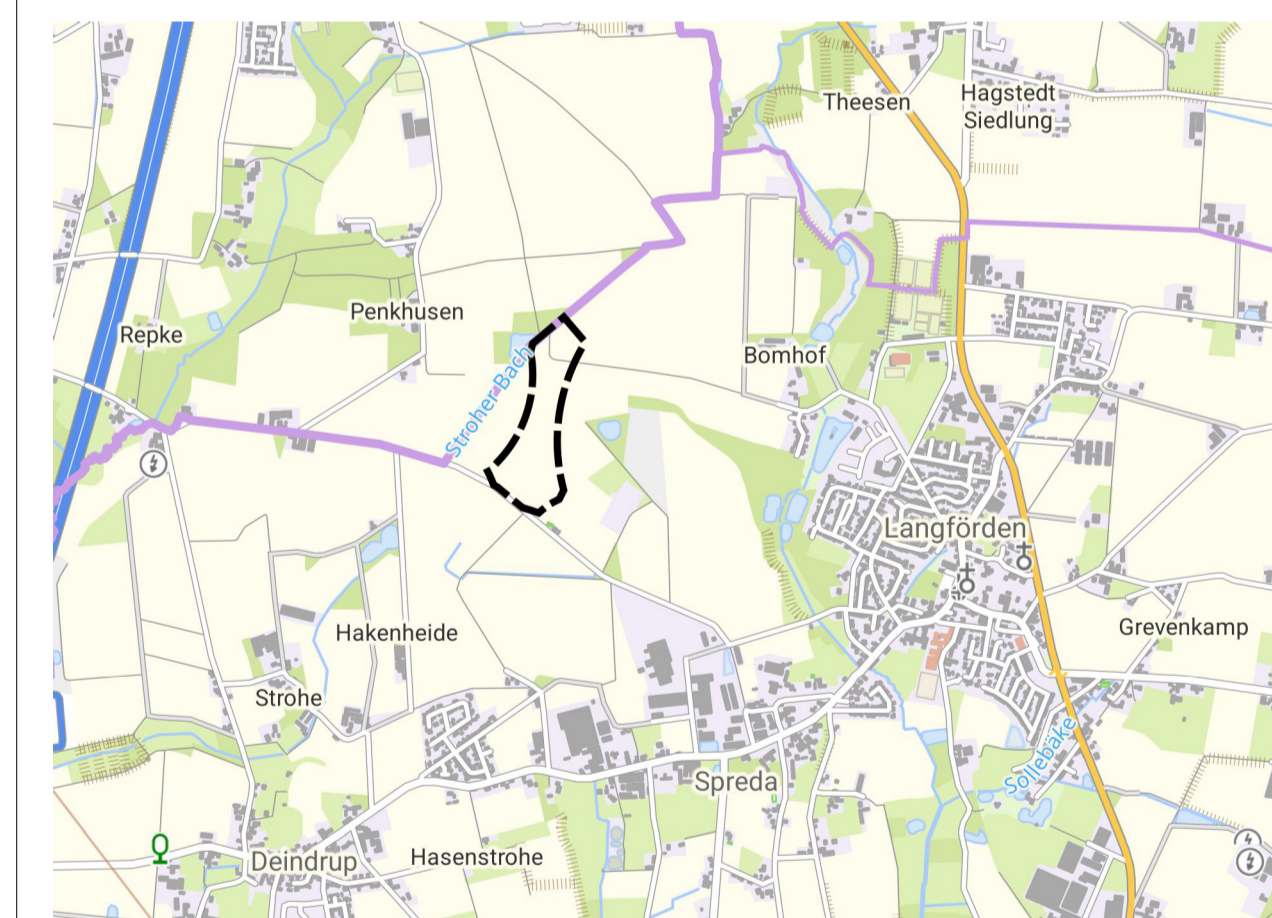
S Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Windenergie

WIND Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249 c BauGB)

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsplan



Kartengrundlage: basemap.de 2025

110. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich Hohe Kamp

Darstellung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergie (§ 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Unterlage für den Feststellungsbeschluss

Stadt Vechta
Landkreis Vechta



Im Auftrag
P3..
P3 Planungsteam GBR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Fax: 0441 74 211

Stand: 03/2026